

Dem Menschen eine fertige Wahrheit von außen mitteilen, ohne Zutun seines eigenen Denkens und seiner Erfahrung, würde nichts anderes bedeuten, als sowohl dem Menschen wie der Wahrheit die innere Würde zu entreißen.

Wladimir Solowjew

Der Fall Defregger

Seit dem 7. Juli, an dem der erste Spiegelartikel über Filetto erschien, wird der Fall Defregger diskutiert, macht er Schlagzeilen in der Presse, ist er Thema von Magazinsendungen und erhitzter Stammtischpalaver. Eine Flut von Kommentaren, von verurteilenden und beschwichtigenden, von rabiatischen und nachsichtigen, ist seither erschienen. Leserbriefe aller Niveaus und Tendenzen wurden geschrieben. Die gegensätzlichsten Meinungen wurden geäußert. Von der „Mahnung“, sich durch soviel Publikationseifer nicht beirren zu lassen, über die Forderung nach sofortigem Rücktritt und der Wiederaufnahme des Verfahrens bis zum Vorschlag, seine bischöflichen Funktionen beizubehalten, weil die Kirche als Ort der Vergebung glaubwürdig bleiben müsse, aber sich freiwillig der italienischen Justiz zur Verfügung zu stellen (vgl. H. Beckmann in „Rheinischen Merkur“, 1. 8. 69), wurde jeder erdenkliche Rat gegeben. Von der „Trauer“ darüber, daß die katholische Kirche am Fall Defregger „ein Stück deutscher Selbstbesinnung und christlicher Gewissensforschung hinsichtlich der Hinterlassenschaft des Hitlerreiches zu verdeutlichen“ versäumt habe (Oberkirchenrat E. Wilkens im Evangelischen Pressedienst vom 7. 8. 69), von der „Enttäuschung“ H. Bölls, daß bisher nicht mehr Kleriker sich gegen den Weihbischof gewandt und seinen Rücktritt gefordert haben (in der Sendung „Panorama“ vom 11. 8. 69), bis hin zu resoluten, aber doch wohl hypothetischen Feststellungen und Versprechungen: man wisse zwar nicht, wie man sich in der gleichen Situation, in der sich Defregger in Filetto befand, verhalten hätte, aber sicher würde man es unter solchen Umständen ablehnen, Bischof zu werden (Pax-Christi-Gruppen Limburg und Mainz), wurde alles vorgetragen, was man sagen zu müssen glaubte.

Als dann der Fall wenigstens einer vorläufigen Klärung näher zu kommen schien, sorgte der unmittelbar Betroffene selbst für irritierende, den Streit anheizende Überraschungen. War man sich schon über den Fall selbst einig, so wurde man es offenbar in der Beurteilung der Reaktion je nach Betroffenheit und Standort noch mehr. Kardinal Döpfner und die ihm „botmäßige“ Presse (wie viele Organe waren es wohl?) hätten sich bemüht, die Geiselschließungen von Filetto zum „unvergeßlich tragischen Konflikt eines einzelnen“ umzustilisieren. So sah es G. Gaus, auch er also im Angriff auf „eine gewisse

Presse“, im „Spiegel“ (28. 7. 69), während die Wiener „Presse“ (8. 8. 69) die „offenkundige Heuchelei im Falle Defregger“ ärger fand als einen „frontalen Angriff auf sittlichen Grundgesetze menschlichen Zusammenlebens“. Im Zuge der Kampagne sei der Weihbischof zur langgesuchten Schießbudenfigur geworden oder — im Blick auf kirchliche Rückwirkungen über einen „Fall Döpfner“ — gar „zur Versatzfigur im Zuge postkonziliarer Auseinandersetzungen“.

Viel Gift und Galle wurde verspritzt, gar manche Ungeschicklichkeit begangen. Eine gute Portion invidia clericalis oder sogar hierarchica alter und neuerer Provenienz wurden untergründig, wenn vornehmlich auch nur in Gerüchten und Stimmungen tätig. Ein furor teutonicus zeigte sich von seiner moralischsten Seite: ein gelegentlich furioser Drang zur kollektiven Selbstreinigung am Beispiel des Anderen, im Falle von Wilkens sogar der anderen Kirche. Aber auch manches Nachdenkliche und Besinnliche über den unmittelbaren Anlaß hinaus wurde gesagt: über den Selbstanspruch der Kirche und seine Rückwirkungen aus der Gesellschaft (von B. Nellessen in der „Welt“, 2. 8. 69, etwas zu sehr auf das — katholische — „Milieu“ eingegrenzt); über das moralische und politische Maß, mit dem kirchliche Amtsträger gemessen werden, über Verdrängungserscheinungen in der Gesellschaft über das Medium ihrer öffentlichen Repräsentanten, über den Sinn und das Ringen um Vergebung im Lande der Täter wie am Ort der Vergeltung.

Das alles ist verständlich angesichts der Brutalität der Fakten, der ideologischen und kriegerischen Verstrickungen rund um die Tat und angesichts des Ranges des Beschuldigten — und doch bedenklich, weil es die Proportionen in fast jeder Hinsicht verzerrte. Indessen zeigte sich, sieht man von der Reaktion rund um den Tatort, von einzelnen Versuchen der politischen und kirchlichen Instrumentalisierung in Italien ab, ein erstaunlich gelassen beobachtendes, registrierendes, um Objektivität bemühtes Ausland. Also in der Tat ein deutsches Drama. Kein Wunder, daß es bald schon zu seinem literarischen Ausdruck finden soll. Als „eine deutsche Szenerie“ (wohl im Anschluß an Hochhuths „Stellvertreter“) ist das zeitgeschichtliche Stück angekündigt. Ort und Termin der Erstaufführung wollte man auch schon kennen: am 6. November in Bonn. Zwei Filme seien ebenfalls bereits ge-

plant. Daß sich auch noch die Demoskopie des Falles angenommen hat, ist schon fast selbstverständlich.

Der bisherige Befund

Bevor also die Grenzen von Dichtung und Wahrheit endgültig verwischt sind, mag es wohl doch angebracht sein, der Chronistenpflicht nachzukommen und nochmals die Details im Zusammenhang zu sehen, auch wenn nichts Unbekanntes mehr zu registrieren ist, das Bekannte aber auch nach dem endgültigen Abschluß der deutschen Ermittlungen noch unter dem Vorbehalt der noch laufenden italienischen Ermittlungen steht.

Von den vielen Widersprüchen am „Fall Defregger“ und seinen Begleiterscheinungen scheinen die Vorgänge in Filetto selbst oder jedenfalls der Anteil Defreggers daran, so erstaunlich das bei einem 25 Jahre zurückliegenden, in den Wirren der Rückzugsstrategie geschaffenen Tatbestand anmutet, das vorläufig am ehesten Geklärte zu sein. Der Befund der Staatsanwaltschaft zeigt eine auffallende Übereinstimmung der Aussagen Defreggers, die in der ersten Erklärung von Kardinal Döpfner am 8. Juli wiederholt wurden, mit den bisher bekannt gewordenen Zeugenaussagen von Angehörigen aus Defreggers Truppe und den in den Tagen nach den Erschießungen in Filetto nach L'Aquila geschickten Polizeiprotokollen, die von den italienischen Justizbehörden den deutschen Untersuchungsinstanzen auf Anforderung zur Verfügung gestellt wurden. Drei Zeitungen hatten bereits vor der Presseerklärung des Frankfurter Staatsanwalts zum Abschluß der Nachtragsermittlungen vom 14. August auf Grund des Einstellungsbeschlusses vom 12. Mai und auf Grund eigener Recherchen ausführlich berichtet: die „Süddeutsche Zeitung“ (28. 7. 69), die „Welt“ (6. 8. 69) und das „Sonntagsblatt“ (7. 8. 69). Dieser Befund stimmt auch in wesentlichen Punkten mit Aussagen von Bewohnern von Filetto überein, auf die sich der „Spiegel“ (7. und 21. Juli) und die „Süddeutsche Zeitung“ (12./13. Juli) in ihren ersten Berichten aus Filetto bezogen. Die erneuten Zeugenbefragungen präzisierten den bereits bekannten Befund, änderten aber nichts am Gesamtergebnis. Wohl aber wurden dadurch verschiedene Aussagen in den ersten Spiegel-Berichten nicht unwesentlich korrigiert.

Demnach war den Repressalerschießungen unter den Einwohnern von Filetto durch Einheiten der Nachrichtenabteilung der 114. Jägerdivision in der Nacht vom 7. zum 8. Juni 1944 ein Partisanenüberfall im Dorf auf deutsche Soldaten vorausgegangen. Ein Teil der Dorfbewohner habe die Partisanen unterstützt, andere hatten die Deutschen davor gewarnt. Bei dem Überfall kamen vier deutsche Soldaten ums Leben, einer wurde verwundet. Daß dabei ein Deutscher durch die eigene Truppe erschossen worden sei, hat sich laut Frankfurter Staatsanwaltschaft als unrichtig erwiesen. Nach dem Überfall wurden verschiedene Truppenteile aus den umliegenden Orten nach Filetto abkommandiert. Nach Defreggers eigener Aussage handelte es sich dabei um Teile der ersten Kompanie der von ihm kommandierten Nachrichtenabteilung, die er wegen eines befürchteten eventuellen „größeren Partisanenangriffs mit dem Ziel der Vernichtung des gesamten Nachrichtengerätes“ nach dem Tatort in Marsch gesetzt hatte, um das Gerät sicherzustellen und das Wachpersonal zu schützen. Daß diese Befürchtung Defreggers nicht ganz unbegründet war, bestätigt die Aussage eines Dorfbewohners, zwei Partisanen seien zu ihm gekommen und

hätten erklärt, sie seien dreißig Mann. Sie würden angreifen, man müsse unbedingt in den Besitz des Senders der Truppe kommen. Bei der ersten Durchkämmung der Ortschaft sollen bereits mehrere (sieben?) Italiener getötet worden sein. Durch wen und unter welchen Umständen dies geschah, konnte, laut Staatsanwaltschaft, nicht mehr geklärt werden. Defregger ließ zum Schutz der Truppen und des Nachrichtengeräts die Dorfeingänge sichern und erstattete Meldung an das Divisionskommando.

Der erste Befehl des amtierenden Divisionskommandanten Oberst *Boelsen* lautete: alle männlichen Einwohner ohne Altersunterschied erschießen und das Dorf anzünden. Defregger weigerte sich zweimal: das erstemal mit dem Hinweis, die Erschießung von Kindern sei kriegsrechtlich nicht zulässig; das zweitemal, als der Befehl auf die 16- bis 60jährigen eingeschränkt wurde, mit dem Gegenvorschlag: man solle die Männer des Dorfes zu Schanzarbeiten hinter dem Frontabschnitt einsetzen. Daraufhin wiederholte der Kommandeur „letzverbindlich“ den Befehl: alle Männer zwischen 16 und 60 Jahren zu erschießen und Filetto anzuzünden. Zugleich beauftragte Oberst *Boelsen* zwei Stabsoffiziere, die Durchführung des Befehls zu überwachen und Bericht zu erstatten. Defregger wandte ein, die Überwachungsoffiziere sollten den Befehl selbst ausführen. Diese lehnten ab.

Diese Aussagen Defreggers, einschließlich der letzten, wurden von Oberstleutnant *W. Birkenbach* bestätigt. Nach eigenen Aussagen habe Defregger, als er die Widerspruchsmöglichkeiten erschöpft sah, Leutnant *P. Ehlert*, den Zugführer der ersten Kompanie, den Befehl nochmals auf die 20- bis 50jährigen einschränkend mit der Erschießung und der Inbrandsetzung einiger Häuser beauftragt. Er selbst ließ Alte, Frauen und Kinder zum Schutz aus dem Dorf wegbringen. Dann kümmerte er sich um den Abtransport des Nachrichtengeräts. Unter Aufsicht der Überwachungsoffiziere wurde die Exekution ohne Beisein von Defregger durch ein Maschinengewehr durchgeführt. Ein Teil der Männer konnte fliehen. Auf die Fliehenden wurde, laut Staatsanwaltschaft, nicht geschossen. Die Tatsache, daß laut Standesamtsregister unter den 17 Toten ein Siebzehnjähriger und drei über 50 Jahre waren, hängt wohl auch damit zusammen, daß darunter auch die Toten der ersten Durchkämmung registriert sind. Jedenfalls ist *Antonio Palumbo*, der Dorfvorsteher, der nach Angaben der Dorfbewohner bereits bei der ersten Durchkämmung erschossen wurde, während der Defregger sich noch nicht im Dorf befand, als ältestes Opfer (65) aufgeführt.

Die rechtliche Problematik

Auch wenn bei der Beurteilung der Fakten gerade im kirchlichen Bereich das Moralische gegenüber dem Juristischen überwiegen muß, so hat doch jeder Beschuldigte, auch wenn er heute Weihbischof ist, das Recht, daß, wo rechtliche Konsequenzen im Spiele sind, zunächst auch nach rechtlichen Kriterien verfahren wird.

Zunächst geht es um die *kriegs-* und *völkerrechtliche* Problematik der Repressal- und Geislerschießungen. Diese Problematik ist weitgehend ungeklärt. Kardinal *Döpfner* äußerte in seiner ersten Stellungnahme zum Fall Defregger: er habe seinerzeit den ganzen Fragenkomplex gründlich untersucht und sei zu der Erkenntnis gekommen, daß nach dem für Kriegshandlungen geltenden Völkerrecht kein schuldhafter Tatbestand vorgelegen habe

(KNA, 9.7.68). Der „Spiegel“, der solchen Hinweis „verwegen“ fand, zitierte *R. M. W. Kempner*, den US-Hauptankläger im Nürnberger Prozeß: Solche Fälle seien schon wegen der Unverhältnismäßigkeit der Erschießungsaktionen häufig vor ein Militärgericht gekommen. Täter seien im ersten Jahr nach dem Krieg mit ziemlicher Sicherheit zum Tode verurteilt worden. Kempner selbst urteilte in einem Leserbrief an die „Süddeutsche Zeitung“ (26./27. Juli 69): im Falle von Filetto habe es sich um reine Vergeltungsaktionen gehandelt, die überhaupt nicht unter die völkerrechtlichen Bestimmungen über Geiseln fielen. Richtig ist wohl, was *E. Müller-Meinigen* in der „Süddeutschen Zeitung“ (9. 7. 69) schrieb: In Wirklichkeit seien Geislerschießungen und Vergeltungsaktionen nirgends völkerrechtlich „geregelt“. Es bestehe da nichts als ein „grausames Brauchtum unterschiedlicher Brutalität“. Daß deutsche Kommandeure im Zweiten Weltkrieg bei Partisanenangriffen besonders brutal umgegangen sind, ist bekannt. Aber der brutale Brauch war leider sehr allgemein (man denke nur an italienische Massenerschießungen im Abessinienkrieg, an die Vergeltungsexekutionen der Amerikaner in Aachen und der Franzosen in Reutlingen 1945) und ist es leider (wie u. a. Beispiele aus dem Indochina- und dem Algerien-Krieg zeigen — *A. Grosser* wies in „Le Monde“, 5. 8. 69 wiederum darauf hin) auch über die Genfer Konvention von 1949 hinaus geblieben, aber anderswo, wie Grosser ebenfalls im Blick auf den Fall Defregger darlegt, durch Amnestieerlasse „geregelt“. Beispiele sind aus beiden Weltkriegen aus mehreren europäischen Ländern bekannt. Zu Kriegsende wurden (als Warnung vor „Wehrwölfen“) der deutschen Bevölkerung von den Besatzungstruppen zum Teil sehr hohe Repressalquoten angedroht; sie wurden allerdings, jedenfalls außerhalb des russischen Sektors, kaum ausgeführt. Justitiar *H. O. Pelsler*, Freiburg, zitiert in einer nichtveröffentlichten Ausarbeitung „Quoten“ französischer Besatzungsstellen in Südwestdeutschland: Befehl des Generals *Lattre de Tassigny* in Stuttgart: „Repressalquote 1:25“. Androhung der Besatzungsmacht in Leutkirch: „Wenn ein Deutscher auf einen Franzosen schießt oder sonst das Geringste passiert, werden fünf Häuser angezündet und 200 Deutsche erschossen.“ Bekanntmachung des Kommandanten in Saulgau vom 27. April 1945: „Falls ein französischer Soldat oder Zivilist getötet oder auch nur verwundet wird, werden 200 Personen erschossen.“

Solche in sich zwiespältige Vergleiche exkulpierten nichts und niemanden. Aber man wird hier doch wohl zwischen „Kriegsbrauch“ und Naziverbrechen gerade auch im Blick auf den Fall Defregger differenzieren müssen. Sodann war der Partisanenkrieg als solcher überall völkerrechtswidrig und gesetelos und für die regulären Truppen besonders gefährlich. Drittens läßt sich international eine gerichtliche Praxis nachweisen, die im Partisanenkrieg Vergeltungsaktionen als äußerste Schutzmaßnahme rechtlich als zulässig erklärt, sofern das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt und der Bevölkerung vorher die möglichen Folgen zur Kenntnis gebracht wurden, was in Filetto durch öffentlichen Anschlag der Quote (1:10) geschehen war. In der Presseerklärung zum Abschluß der Nachtragsermittlungen läßt Oberstaatsanwalt *Rahn* diese Frage offen und beschränkt sich auf das Minimalurteil, daß die Repressalmaßnahmen in Filetto nicht aus niedrigen Beweggründen erfolgten und sie deshalb *allenfalls* als Totschlag angesehen werden könnten. Er bestätigt

aber zugleich, daß verschiedene ausländische Gerichte, die sich mit gleichen Sachverhalten zu befassen hatten, die Zulässigkeit solcher Repressalien „im Grundsatz bejaht“ haben. Also war die Feststellung des „Nicht-Juristen Döpfner“ womöglich doch nicht so „verwegen“.

Die Darstellung des „Spiegel“

Der „Spiegel“ selbst, der die juristische und moralische Verantwortlichkeit Defreggers sehr bemüht hochschraubte, räumte immerhin in seinem ersten Bericht ein, die Tat könnte in einem völkerrechtlich milderen Licht erscheinen, wenn Defregger mit seiner Aussage, daß vier Deutsche Opfer des Partisanenüberfalls waren, recht behalte.

Allerdings beschränkte sich der „Spiegel“ auf die Feststellung der Staatsanwaltschaft, die Handlung des Divisionskommandanten sei „allenfalls als Totschlag“, nicht aber als Mord zu werten, deswegen könne auch der „Beschuldigte Defregger“ allenfalls der Beihilfe zum Totschlag schuldig sein. Er ging aber in seinem ersten Bericht großzügig über die ausgiebigen völkerrechtlichen Erörterungen des „umfanglichen“ *Einstellungsbeschlusses* hinweg, durch die das „allenfalls“ erst voll verständlich wurde. So wurde für die weniger Differenzierenden suggeriert, Defregger sei der Beihilfe zum Totschlag beschuldigt, da Totschlag aber verjährt sei, nicht verfolgbar. Aber noch mehr: Der „Spiegel“ (Ausgabe vom 7. Juli) bezweifelte, wie es zunächst schien, mit einigem Recht den Befund des Oberstaatsanwalts *Rahn*. Man habe die Umstände der Erschießungsaktion außer acht gelassen. Denn: „Hätten die Frankfurter Strafverfolger — wie der „Spiegel“ — Nachforschungen am Ort des Verbrechens anstellen lassen, so hätte sie bei den Schilderungen der Hinterbliebenen ... zwangsläufig erfahren, daß die meisten der 17 Opfer mindestens sechs Stunden lang die Vorbereitungen für ihre eigene Hinrichtung bis ins Detail miterleben mußten.“ Würden aber den Opfern vor der Erschießung seelische Leiden zugefügt, so sei die Tötung grausam und deswegen nicht als Totschlag, sondern als Mord anzusehen. Wie immer man den Tatbeitrag Defreggers beurteile, als Beihilfe oder nach der „objektiven Teilnahmetheorie“ sogar als Täterschaft: „In beiden Fällen hätte eine Anklage den Bischof vor ein Schwurgericht bringen können.“ In der Ausgabe vom 14. Juli rekapitulierte der „Spiegel“ nochmals anders: Es genüge nicht, daß keine Absicht grausamer Tötung bestand. Hätte Defregger bei der Erschießung Exzesse verhindern wollen, so hätte er als der verantwortliche Offizier am Ort selbst an der Exekution teilnehmen oder genaue Anweisungen geben müssen. Eine solche Einstellung werte das Strafrecht als *Dolus eventualis*, als bedingten Vorsatz zum Mord. Obwohl *G. Gaus* („Der Spiegel“, 21. 7. 69) über die Folgenlosigkeit einer Ermittlung räsonierte, die „genügend Anlaß zum Alarm gab“, obwohl der „Spiegel“ in der nächsten Nummer nochmals der „drängenden“ Frage nachging, „ob die Justiz den Kasus nicht längst abgeurteilt hätte, wäre der Angeschuldigte Kaufmann oder Ingenieur statt Oberpriester“, und obwohl derselbe „Spiegel“ (4. 8. 69) die Ermittlungsbehörden immer noch einer „merkwürdigen Verfahrensweise“ bezichtigte, ließ man dann doch trotz der Aufnahme des italienischen Ermittlungsverfahrens und der Nachermittlungen in Frankfurt durchblicken, rechtlich würde sich an dem Fall wohl doch nicht mehr allzuviel

ändern. Warum dann soviel Bienenfleiß? Die Erklärung gibt wohl das Nachrichtenmagazin selbst (4. 8. 69): „Sie schlüpften in Berufe, die oft in keinerlei, oft aber auch in seltsam hintergründiger Beziehung zu ihren früheren Taten standen: Euthanasie-Heyde war Arzt, als er beschuldigt wurde, Auschwitz-Mulka Exportkaufmann, Warschau-Reinefahrt Bürgermeister von Westerland, Sonderrichter Krüger gar Flüchtlingsminister der Bundesrepublik Deutschland. Die Galerie ist bunt — doch ein Bischof war noch nicht darunter.“

Die moralische Frage

So makaber der Vergleich ist — der „Spiegel“ bediente sich durchaus noch robusterer Analogien, um subtil zu treffen —, gerade hier stößt man auf den Schnittpunkt von Moral und Recht und beginnt die Frage, ob es kirchlich und „politisch“ vertretbar sei, einen ehemals in Repressalerschießungen verwickelten Offizier in ein hohes kirchliches Amt zu berufen. Weil aber gerade im Blick auf den Menschen Defregger das Moralische Fragen der Schicklichkeit und selbst der Glaubwürdigkeit vorgehen muß, wird man sich auch hier, soweit sie bekannt sind, zunächst an Fakten halten. Kardinal Döpfner hat in seiner zweiten Erklärung, die am 20. Juli von allen Kanzeln der Erzdiözese verlesen wurde, festgestellt: „Die ethische Frage, die den Christen vor allem interessieren muß, gehört in den Bereich jener Verstrickungen, in die eine ganze Generation von Soldaten durch den unseligen Krieg geraten ist. Ein Befehl, unschuldige Menschen als Geiseln zu erschießen, kann niemals gerechtfertigt werden. Gegen die Ausführung solcher Befehle muß sich der Christ wehren, soweit es in seinen Kräften steht.“ Die Umstände eines solchen Beteiligtseins zu beurteilen, entziehe sich aber der menschlichen Möglichkeit. Man hat diese Sätze gelegentlich etwas zu rasch als Ausflucht deklariert. Schuld daran mochten auch die weniger subtilen Sätze im „Report“-Interview am 21. Juli gewesen sein: Die Kirche könne keineswegs nur Personen wählen, „die niemals in ihrem Leben eine heroische Handlung ausgelassen haben“. Der Hauptmann Defregger habe das Beste, wenn auch nicht das Letzte, was er hätte tun können, getan. Dennoch sagten es auch seine Kritiker, wenigstens die Nachdenklicheren unter ihnen, nicht viel anders.

Nun läßt sich aber im Falle Defregger, während des Zweiten Weltkrieges gewiß kein selten sich wiederholender Fall, doch wohl einiges zur Erläuterung der Umstände sagen. Prof. J. Gründel (Freising) erläuterte in seinem Interview mit der „Süddeutschen Zeitung“ (9./10. 8. 69) diese näheren Umstände: Die Vergeltungsaktion, die als solche unter keinen Umständen moralisch gerechtfertigt werden könne, sei immerhin von Partisanen durch Handlungen provoziert worden, die ihrerseits sittlich nicht gedeckt waren. Sie mußten mit einer Vergeltungsaktion gegen die Zivilbevölkerung rechnen und wußten auch darum; der in sich unsittliche Krieg führte zu Schuldeskalationen und zu Verstrickungen, denen der einzelne nicht „mit reinen Händen“ lebend entkommen konnte; ein rigoroserer Befehl sei so womöglich vermieden worden. Nun wurde durch die bisherigen Zeugenaussagen bestätigt: Defregger hat sich dreimal geweigert, den Befehl auszuführen, und hatte Gegenvorschläge gemacht, und er hatte seinerseits die Opfer noch zu verringern gesucht. Hatte B. Nellesen in der „Welt“ (6. 8. 69) so ganz Unrecht, wenn er auch an die Tatsache erinnert, „daß keiner der jetzt etwa

30jährigen Männer von Filetto, die nun gegen den deutschen Weihbischof votieren, noch am Leben wäre, hätte Defregger den ersten Divisionsbefehl stur befolgt?“ Das hebt selbstverständlich die objektive Mitschuld an der Tötungsaktion nicht auf, noch verringert sie sie. Aber der Hauptmann und Kommandeur einer Nachrichtentruppe in einem von Partisanen durchsetzten Gebiet hatte Folgen der Befehlsverweigerung nicht nur für sich selbst, sondern auch für die eigene Truppe zu bedenken. Daß jedenfalls echter Befehlsnotstand gegeben war, zeigt die Entsendung von Überwachungsoffizieren. Auch das rechtfertigt die Tat nicht, läßt aber doch den Tatanteil Defreggers in etwas anderem Licht erscheinen, als es die Spiegelberichte suggerierten. Da stand u. a. zu lesen: der Kommandeur habe den Befehl gegeben und Defregger „gehorchte“, obwohl er immerhin in einer auch für ihn schwierigen und unübersichtlichen Situation dreimal widersprochen hatte; er wurde vom Kommandeur „als geeigneter Mann“ für einen Sonderauftrag ausersehen. (Indessen handelte es sich nicht um einen Sonderauftrag, sondern um einen Befehl, der sich auf Vorgänge um die eigene Truppe bezog und auch, wie durch Zeugenaussagen mehrmals bekräftigt wurde, keineswegs um einen „geeigneten“ Mann.) Ferner sollte Defregger dafür verantwortlich sein, daß die „Opfer mindestens sechs Stunden lang die Vorbereitungen für die eigene Hinrichtung“ bis ins Detail miterlebten, während Defregger die Zeit benutzte, mit dem Truppenkommando zu verhandeln, um eine Aufhebung oder wenigstens eine Abmilderung des Befehls zu erreichen. Und dann das Mitleid von G. Gaus: „Wer will entscheiden, ob Defreggers Entschluß, Priester zu werden, nicht doch die Folge anhaltender Gewissensnot war? Niemand kann es, und soweit man sehen kann, ist es auch nicht versucht worden. Matthias Defregger: heute ein geschundener, armer Kerl!“ Da wäre wohl auch mancher in Zorn geraten (auch in der Öffentlichkeit), dem man mehr zutraut als nur die Sprache eines „mittelmäßig intelligenten Fußballers“ (Böll).

Zwei zu respektierende Standpunkte

Aber da bleiben die zwiespältigen Formulierungen in seiner ersten Verlautbarung an den Münchner Klerus mit der Bitte um Vergebung an die Einwohner von Filetto, aber um Vergebung dafür, daß er so wenig für sie habe tun können; dann die Beteuerung in der mißglückten „Report“-Sendung vom 5. August: „Ich fühle mich juristisch und vor allem moralisch unschuldig“ (gemeint wohl als Eigenbestätigung der Feststellung der „Münchner Katholischen Kirchenzeitung“ vom 27. Juli: auf Grund der Ergebnisse der Ermittlungsakten sei Defregger inzwischen juristisch und moralisch „eindeutig“ rehabilitiert); dann aber wieder das Bekenntnis: er sehe sich nach 25jähriger Auseinandersetzung mit diesem Unglück immer noch in der gleichen ausgeweglosen Verstrickung. Gerade diese Äußerungen brachten den Weihbischof zu einem Zeitpunkt in ein schiefes Licht, wo die rechtliche und moralische Seite des Falles in ihren wahren Proportionen bereits deutlicher sichtbar war und die „Rehabilitierung“ in der Tat ein gutes Stück vorangekommen war. Man wird abwarten müssen, was daran verständliche Erregung, falsch programmierte Abwehrstrategie seiner (vor allem publizistischen) Umgebung und Mangel an Abstand zu sich selbst war. So unglaublich, wie es nach alledem erschien, war sein Verhalten aber wohl doch nicht. Der

Weihbischof hat sich in der ganzen Diskussion ohne Abstriche zu seinem Tatanteil bekannt. Aber er hatte sich mit Recht dagegen gewehrt, in den Vergeltungsschießungen von Filetto quasi als der einzig Beschuldigte zu erscheinen. Er hatte, als Zeuge im Verfahren gegen den ehemaligen Oberstleutnant *W. Birkenbach*, das sich auf andere Delikte bezog, die Justiz erst auf den Fall Filetto und die eigene Verwicklung damit aufmerksam gemacht. Erst dann wurden die Akten über Filetto von den italienischen Behörden angefordert. Ohne die Aussage von Defregger wäre der Fall in Deutschland wohl überhaupt nicht bekanntgeworden. Wer um ein differenziertes Urteil in der Diskussion bemüht ist, der muß sich zwar eingestehen, daß sich im Verhalten des Weihbischofs und im Urteil seiner schärfsten Kritiker zwei unversöhnliche Haltungen gegenüberstehen, von denen keine zu widerlegen ist: auf der einen Seite die Meinung, in der gegebenen Situation in Ansehung aller Umstände nicht anders gehandelt haben zu können (auch im Bewußtsein, der Befehl würde auf alle Fälle und zwar in verschärfter Form vollstreckt); auf der anderen Seite die radikale Moralität, die die Güterabwägung in einem so grausamen Vorgang, wie die Vergeltungsaktion von Filetto ihn darstellt, keine moralisch vertretbare Überlegung sieht.

Die Haltung des Weihbischofs paßt auch nicht in die Vorstellungen derer, die zwar den Hauptmann verurteilen, aber den Priester, wenn auch nicht den Weihbischof Defregger akzeptieren möchten, weil sie in der Wahl seines Lebensweges einen inneren Wandel sehen, die jetzt aber enttäuscht sind, weil der Weihbischof von heute sein damaliges Verhalten nicht eindeutig als Verbrechen qualifiziert. Dieser Vorstellung der totalen Verwandlung des Charakters scheint in seiner Weise auch das offizielle Rom anzuhängen. Der Artikel „Defregger“ im „Osservatore Romano“ vom 13. August gipfelte in der Feststellung: Das „eigentliche Grundproblem“ sei, zu wissen, ob der Weihbischof des Kardinals Döpfner, ganz gleich, welches seine Vergangenheit ist, geistig und moralisch heute ein „neuer Mensch“ sei. Abgesehen davon, daß ein solches Schema leicht der Vorstellung Raum gibt, Defregger sei eine geistige Stütze des Nazi-Systems gewesen (was auf Grund zahlreicher Zeugnisse längst widerlegt ist), wird es weder dem Werdegang Defreggers noch seiner Selbsteinschätzung „gerecht“. Defregger war ja offensichtlich schon während des Krieges nahe am Weg zum Priestertum, da er bereits vor dem Krieg vorübergehend Alumne des Freisinger Priesterseminars war. Und er ist heute insofern kein „neuer Mensch“, als er von sich bekennt, es wäre zu billig, zu sagen, er würde die Ereignisse von Filetto „heute ganz anders sehen“, anders nämlich als die einer ausgewogenen Situation, in die er sich verstrickt sah und von der er auch heute nicht Abstand nehmen kann. Wird damit das Geschehen von Filetto wirklich zum „Kavaliersdelikt degradiert“ (Böll)? Wer sie nicht überzeugend findet, wird solcher Haltung wenigstens die Konsequenz nicht absprechen. Wir meinen, sie verdient respektiert zu werden.

Eine Kette von Fehlschlüssen

Damit bleibt freilich die Frage weiter auf dem Tisch, ob es richtig oder vertretbar war, Defregger in ein hohes kirchliches Amt zu berufen, und ob es angemessen wäre, daß er weiterhin in seinem Amte verbleibe. Kardinal Döpfner hat in seiner noch beim Bischofssymposium in Chur abgegebenen ersten Erklärung sich zur vollen Verantwortung

für die Berufung Defreggers bekannt. Der Weihbischof selbst hatte Einwände gegen seine Berufung erhoben. Döpfner erklärte seinerseits, er habe Defregger gebeten, seine Bedenken zurückzustellen. Der Kardinal hat in seiner zweiten Erklärung seine Entscheidung nochmals begründet: Defregger habe sich als Offizier und später als Priester seiner besonderen Gewissensbelastung niemals entzogen. Er sei gerade mit dieser Belastung ein Mensch der Hingabe, des selbstlosen Dienstes an seinen Mitmenschen geworden. In seinem „Report“-Interview, räumte der Kardinal aber selbst ein, er hätte Defregger nicht zum Weihbischof vorgeschlagen, wäre er sich über die möglichen öffentlichen Auswirkungen klar gewesen. War es also eine Fehlentscheidung? Ein Vorwurf, der auch in katholischen Organen wiederholt wurde (vgl. „Publik“, 11. 7. 69 und „Ruhr-Wort“, 2. 8. 69) kann hier außer Betracht bleiben: Die Frage des Weihehindernisses. München stand und steht auf dem Standpunkt, es habe kein formelles Weihehindernis vorgelegen; deswegen habe man Rom darüber auch nicht eigens unterrichtet. In Rom meinte man kühl, dieser Standpunkt verdiene mindestens Respekt, ließ aber deutlich erkennen, daß es nicht der eigene war. Selbst KNA (Informationsdienst, 7. 8. 69) sprach, gezielte römische Indiskretionen wiedergebend, von „kanonischen Unregelmäßigkeiten“. Der Kodex selbst gibt darüber keinen unmittelbaren Aufschluß. Es ist fraglich, ob auf den Fall Defregger eines der in den can. 984 und 985 aufgezählten Hindernisse anwendbar ist. Am ehesten wäre wohl can. 985, Abs. 4 zu bedenken. Doch würde der Tatbestand des „voluntarium homicidium“ schon wegen des Befehlsnotstandes kaum zutreffen, abgesehen davon, daß der Codex selbst keine Handhabe gibt, die entscheidenden Bestimmungen auf die Kriegssituation anzuwenden. Die neuere kanonistische Literatur umgeht das Problem mehr, als sie es zu klären versucht.

Wichtiger als kanonistische Akrobatik muß hier aber wohl die Einsicht sein, daß es Hindernisse *anderer* Natur sind, die respektiert werden müssen. Diese waren gewiß nicht individualmoralischer und auch nicht eigentlich kirchlicher Natur. Will die Kirche nicht ein auserwählter Haufen von Selbstgerechten sein, muß sie auch einen Bischof mit nicht „ganz reinen Händen“, um bildlich (aber nicht wertend) zu sprechen, akzeptieren und mittragen. Aber die Kirche steht nach innen und außen in Bezug zu einer differenzierten, auf die Verstrickungen der eigenen Vergangenheit empfindlich reagierenden Öffentlichkeit. Sie muß in dieser Öffentlichkeit glaubwürdig erscheinen. Sie kann weder direkt noch indirekt für sich Sondergesetze beanspruchen. Hierin lagen aber wohl die meisten Fehleinschätzungen im Falle Defregger von seiner Berufung zum Weihbischof bis zum Abschluß der Nachtragsermittlungen. Da zum Zeitpunkt des Ernennungsvorschlags Defregger bereits als Zeuge vernommen und die Untersuchungsbehörden über seine Rolle in Filetto orientiert waren, mußte in Anbetracht der deutschen Nachkriegssituation damit gerechnet werden, daß es irgendwann zu einer gerichtlichen Verhandlung oder daß der Fall auf anderem Wege in die Öffentlichkeit käme. Alle Betroffenen standen zwar, als der Fall dann bekannt wurde, voll zu ihrer Verantwortung und zu ihren Entscheidungen. Der Kardinal hat es an Solidarität nicht fehlen lassen. Aber es fehlte während der ganzen Phase der öffentlichen Auseinandersetzung an einer öffentlichkeitsgemäßen Reaktion. Es blieb bei Abwehr und punkthaften Verteidigungsversuchen, anstatt daß man eigene Positio-

nen erläuterte und zu den Anschuldigungen überzeugend Stellung nahm. Und man tat nicht das Selbstverständlichste, was in der staatlichen Gesellschaft in solchen Fällen zu geschehen pflegt: sich bis zur Klärung der Anschuldigungen, bis zum Ende der Ermittlungen in der Bundesrepublik und in Italien von seinen Amtsfunktionen beurlauben zu lassen und belastendes Auftreten zu vermeiden. Dies geschah zunächst nur halb und dann doch wieder nicht. Zugleich meinte man, gewiß nicht nur der Weihbischof selbst, sich durch Gegenangriffe verteidigen zu können oder zu müssen, anstatt den Fall ganz schlicht offen zu legen, sich zurückzuziehen und ohne voreilige Erklärungen über die völlige Rehabilitierung, die es unter den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten nicht gab und nie geben konnte, das Ende der Ermittlungen abzuwarten. Dieser Versuchung unterlag der Weihbischof selbst gründlich als er in einem in jeder Hinsicht unrichtigen Zusammenhang nicht nur die Kirche, sondern auch den Soldaten von damals und heute gegen Presseangriffe in Schutz nehmen zu müssen glaubte. Was Wunder, wenn im An-

schluß an das Interview Moderator *Heigert*, ihm die vielen gängigen Freund-Feindschematas vorwarf und die „Humanistische Union“ konterte, damit habe sich der Weihbischof in die Nähe rechtsradikalen Gedankengutes begeben. Und prompt tönte das Echo auch von der NPD-Wahlkundgebung in Düsseldorf zurück: der Weihbischof habe es gewissermaßen stellvertretend einmal allen gesagt, da man selbst ja nicht vor die Kamera gelassen werde. Mochte vieles aufs Konto der moralischen und nervlichen Belastung gehen, der Defregger in den Wochen vorher ausgesetzt war, so entstanden um den Bischofsvikar der Münchner Südregion in all der Zeit so viele schiefe Eindrücke, so viele Anzeichen der Überforderung, daß ein Rücktritt von den jetzigen Ämtern ein Parallele zu ähnlichen Vorgängen in der staatlichen Gesellschaft zwar nicht die beste, wohl aber die selbstverständlichste Konsequenz ist. Geht hier der kirchliche Friede noch so notwendiger Solidarität — ohne sich aufzuheben — vor, dürften auch die reichlich kolportierten „höheren“ Spekulationen ihr noch rechtzeitiges Ende finden.

Meldungen aus Kirche und Gesellschaft

Katholisch-orthodoxes Symposium in Regensburg

Schon als Bischof *R. Graber* von Regensburg, der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für die Kontakte zu den Kirchen des Ostens, im Frühjahr 67 seine ersten Besuche bei den orthodoxen Kirchen in Südosteuropa machte, wurde der Wunsch laut, neben mancherlei anderen Initiativen, welche die orthodoxen Kirchen und die katholische Kirche Deutschlands aufeinander zuführen sollen, Theologen aus den beteiligten Kirchen die Möglichkeit zu bieten, miteinander zu leben und in Referaten und Aussprachen einander zu unterrichten, wie in ihren Kirchen das Heilsgeheimnis Christi gelebt wird und wie man darüber denkt. Für besonders nützlich hielt man solche Aussprachen nicht zuletzt deshalb, weil auf Grund der unterschiedlichen Entwicklungstempis und -tendenzen zwischen den Kirchen des Westens und Ostens trotz Brauch gewordener Spitzenkontakte die Kluft sich zu vertiefen droht. Man war der Meinung, der Streitgespräche hätten genug stattgefunden und über die sogenannten Divergenzpunkte gäbe es eine umfangreiche Literatur, in der sich jeder über die Position der anderen unterrichten könne. Wenn die neue Initiative also nicht offene Türen einrennen wolle, dürfe sie sich nicht als ein Beitrag zur Lösung der berühmten „strittigen Fragen“ verstehen, sondern müsse zum Ziel haben, einen Einblick in das kirchliche

Leben zu erlauben. Es müsse der Versuch erfolgen, den Theologen der Schwesterkirchen begreifbar zu machen, wie ein Orthodoxer bzw. wie ein Katholik nach der Verwirklichung des Evangeliums Christi strebt. Man war sich einig, daß die Gespräche um etwas kreisen müßten, was in beiden Kirchen ebenbürtig, aber doch nicht in gleicher Weise praktiziert wird. Von Anfang an dachte man daran, das sakramentale Leben der Kirche zur Thematik der ersten Treffen zu machen, und bald schlug man vor, mit dem Mysterium der Eucharistie zu beginnen. Als Julius Kardinal Döpfner vom 14. bis 18. Oktober 1968 zu Besuch beim Ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel weilte, wurde die Frage des ökumenischen Theologensymposiums ernst in Angriff genommen. Vom 25. bis 30. Juli fand auf Schloß Spindlhof bei Regensburg, einer Schulungsstätte des Regensburger Bistums, das erste Symposium statt, an dem als dritte Partner auch mehrere evangelische Theologen teilnahmen.

Die Intention des Treffens

Als Veranstalter zeichnete die Ökumenische Kommission der Deutschen Bischofskonferenz, Sektion Kirchen des Ostens, verantwortlich. Sie leistete die Vorbereitung und berief das Symposium in Zusammenarbeit mit der Kommission für Gesamtchrist-

liche Fragen des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel. Den Vorsitz führten Metropolit *Chrysostomus Konstantinides*, Professor an der theologischen Schule des Patriarchats von Konstantinopel, und Bischof *Graber*. Als Teilnehmer waren Vertreter der theologischen Fakultäten der orthodoxen Kirchen und Fachleute aus der katholischen Kirche des deutschen Sprachraumes geladen. Leider haben Gründe, die nicht in der Zuständigkeit der Veranstalter lagen, ein vollzähliges Erscheinen der geladenen Teilnehmer verhindert, und die Freude, daß die russische Kirche zuletzt noch ihre Teilnahme erklärte, wurde getrübt durch die Tatsache, daß einige seit langem angemeldete Vertreter aus den Kirchen des Balkans nicht zum Symposium reisen konnten.

Das Gesamtthema des Symposiums „Eucharistie, das Zeichen der Einheit“ wurde eingeleitet durch einen Abriss der Geschichte der Eucharistiefeier in altkirchlicher Zeit und in ihrer byzantinischen und römischen Ausgestaltung. Dann studierte man die „Theologie der Eucharistie“ sowie die Fragen der Interkommunion. Der Text der Referate soll publiziert und einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden; denn die Initiatoren des Symposiums haben aus dem Scheitern der Unionskonzilien gelernt, daß ein Zueinanderfinden der Theologen die Kirchen ein-